

# **Satzung der Dorfmusikanten Megesheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:**

1. Der Verein führt den Namen: „Dorfmusikanten Megesheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Megesheim.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsstelle des Vereins ist der Wohnsitz des 1.Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins:**

1. Der Verein dient der Förderung der Gemeinschaft und der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
  - b. Durchführung von Konzerten und sonstiger kultureller Veranstaltungen
  - c. Mitgestaltung des öffentlichen und kirchlichen Lebens
  - d. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine
  - e. Regelmäßige Übungsstunden
  - f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a. Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b. Passive Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sein will, und die Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt.
3. Personen, die sich um die Volks- und Blasmusik oder den Verein besonderer Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Desweiteren können Mitglieder, die mindestens 20 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt haben, und ihre aktive Laufbahn im Verein beendet haben, durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Möchte er einen Antrag auf Aufnahme ablehnen, legt er diesen Antrag der Vorstandschaft zur Entscheidung vor. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Nichtaufnahme mitzuteilen. Bei Annahme der Mitgliedschaft beginnt die Mitgliedschaft mit dem Anfang des Monats, in dem die Aufnahme beantragt wurde. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen eines Vorstandsmitgliedes; sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
  - b. Mit dem Tod des Mitgliedes und
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.  
Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft, gegen ihre Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) Nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Vorstandschaft

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des §26 BGB, vom 1. und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag handelt.

Beide Vorstände bleiben über ihre Amtszeit hinaus im Amt, bis ein Nachfolger wirksam gewählt ist.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

I) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer
4. dem 2. Kassierer
5. dem 1. Schriftführer
6. dem 2. Schriftführer
7. dem Jugendwart
8. mindestens einem und maximal 4 Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festlegt.

II) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gültig gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die Restzeit der laufenden Wahlperiode.

III) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sie werden nach Bedarf von ihm einberufen, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

IV) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Musikalische Leitung**

1. Die musikalische Leitung untersteht den jeweiligen Dirigenten
2. Sie können sich nach Zustimmung durch die Vorstandschaft geeigneter Hilfskräfte bedienen.
3. Der Dirigent wird von der Vorstandschaft bestimmt.
4. Der Dirigent kann zu den Vorstandschaftssitzungen mit beratender Funktion eingeladen werden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## **§ 11 Kassenführung**

Kassengeschäfte erledigen die Kassierer.

Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden ausbezahlt werden.

Der Kassierer fertigt zum Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

Die Kassenprüfung findet jedes Jahr statt.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung ordnungsgemäßer Kassenführung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Megesheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses (z.B. Satzungsänderung, Beitragsänderung) ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bereits im Einladungsschreiben bezeichnet wurde.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen wenn ein Zehntel der Mitglieder oder ein Zehntel der aktiven Mitglieder es schriftlich fordern. Die vorgesehenen Tagesordnungspunkte sind in diesem Falle schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
7. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle volljährigen Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem vierzehnten Lebensjahr.
8. Den Jugendwart wählen alle aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Generalversammlung sind im Wesentlichen schriftlich vom Schriftführer abzufassen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen sind, werden als Jahresbeiträge eingezogen.

Sie werden pünktlich an dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Datum per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Megesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

---

Alle vorstehenden Geschlechterbezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Vorstehende Satzung der Dorfmusikanten Megesheim e.V. ist in der Gründungsversammlung vom 01.03.2015 beschlossen worden.

Unterschriften Gründungsmitglieder: